

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 467/72B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Edith S e h [REDACTED],

[REDACTED] So. K [REDACTED] Dr., Ch [REDACTED], Ill., USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozesbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/M. -

g e g e n

Land H e s s e n ,

vertreten durch den Hessischen Sozialminister,

Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 10. Juli 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumme

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 26. November 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Die Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsgericht hat nicht feststellen können, daß der Freitod des Mannes der Klägerin wahrscheinlich auf das Verfolgungsgeschehen oder eine verfolgungsbedingte seelische Erkrankung zurückzuführen sei. Daß der Verfolgte an Depressionen gelitten habe und in psychiatrischer Behandlung gewesen sei, könne nicht als bewiesen angesehen und auch nicht gemäß § 176 Abs. 2 BEG als festgestellt

63

- 3 -

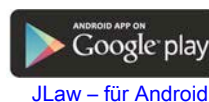
erachtet werden. Die Möglichkeit, daß der Verfolgte an einer reaktiven Depression gelitten habe, reiche nicht aus. Die vorhandenen Unterlagen seien nicht bestimmt genug, um durch einen Sachverständigen klären zu lassen, ob eine - gegebenenfalls welche - nervlich-seelische Erkrankung bei dem Ehemann der Klägerin vorhanden, ob diese mögliche Erkrankung verfolgungsbedingt gewesen und ob der ursächliche Zusammenhang zwischen einer solchen Erkrankung und dem Tod wahrscheinlich sei. Im Hinblick auf das vergleichsweise nicht besonders schwere Verfolgungsschicksal des Ehemannes der Klägerin könnten andere mögliche Ursachen für die Entstehung dieses Leidens oder Verfassungszustandes (endogene Psychose oder verfolgungsunabhängige Schwierigkeiten) nicht derart ausgeschlossen werden, daß mit Wahrscheinlichkeit ein verfolgungsbedingter Kausalzusammenhang zu bejahen wäre.

Diese tatsächlichen Erwägungen tragen die Verneinung eines Hinterbliebenenanspruchs sowohl nach § 15 Abs. 1 als auch nach § 41 BEG. Den Rechtsbegriff der Wahrscheinlichkeit, wie ihn der Bundesgerichtshof RgW 1958, 20 bestimmt hat, hat das Berufungsgericht nicht verkannt. Wahrscheinlichkeit ist mehr als bloße Möglichkeit. Es muß mehr für als gegen die Annahme sprechen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

62

- 4 -

Verfolgung und dem Tod des Verfolgten besteht. Davon hat das Berufungsgericht sich nicht überzeugen können. Ob seine tatsächlichen Erwägungen mit Verfahrensrügen angreifbar wären, ist hier nicht zu prüfen, weil dies nicht zur Zulassung der Revision führen könnte.

Mai

Dr. Thurn